

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Artenhandelsgesetz 2009, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Biersteuergesetz 1995, das Düngemittelgesetz 1994, das Erdölbevorratungsgesetz 2012, das EU-Finanzstrafzusammenarbeitengesetz, das Finanzstrafgesetz, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Produktpirateriegesetz 2004, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Saatgutgesetz 1997, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Sicherheitskontrollgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tierseuchengesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Unternehmensgesetzbuch und das Umsatzsteuergesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2015 – AbgÄG 2015) (896 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (907 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (896 der Beilagen) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Artenhandelsgesetz 2009, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Biersteuergesetz 1995, das Düngemittelgesetz 1994, das Erdölbevorratungsgesetz 2012, das EU-Finanzstrafzusammenarbeitengesetz, das Finanzstrafgesetz, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, das Kriegsmaterialgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Produktpirateriegesetz 2004, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Saatgutgesetz 1997, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Sicherheitskontrollgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tierseuchengesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Unternehmensgesetzbuch und das Umsatzsteuergesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2015 – AbgÄG 2015), in der Fassung des Ausschussberichtes (907 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Z 17 lit. a lautet:

„a) In Z 185 lit. c wird im letzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wobei ab dem 1. Jänner 2016 abweichend von § 37 Abs. 8 und § 95 Abs. 1 der besondere Steuersatz bzw. die Kapitalertragsteuer 27,5% beträgt.“ angefügt.“

2. Z 17 lit. h wird wie folgt geändert:

„In Z 306 der Verweis „§ 100 Abs. 1 und 2a“ durch den Verweis „§ 100 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.“

II. Artikel 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. In § 20 Abs. 7 Z 1 wird im zweiten Satz der Verweis „§ 16 Abs. 1 dritter bis letzter Satz“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 1a“ ersetzt.“

2. In Z 15 (3. Teil Z 30) wird nach „§ 20 Abs. 2 Z 5“ die Wortfolge „und Abs. 7 Z 1“ eingefügt.

III. Artikel 9 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012) wird wie folgt geändert:
In Z 7 entfällt das Wort „umfassenden“.

Begründung:

Zu I. (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 124b Z 185 lit. c):

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt und dadurch sichergestellt werden, dass auch für Kapitalerträge des Altvermögens im Sinne des § 37 Abs. 8 in der Fassung vor dem BudBG 2011 (BGBl. I Nr. 2010/111) ab dem 1. Jänner 2016 ein besonderer Steuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung kommt.

Zu Z 2 (§ 124b Z 306):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu II. (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 20 Abs. 7 Z 1 und 3. Teil Z 30):

Da das Sonderregime für den Anteilstausch inhaltlich unverändert in § 16 Abs. 1a überführt wurde, soll ein Redaktionsversehen beseitigt und eine Verweisanpassung in § 20 Abs. 7 Z 1 vorgenommen werden. Damit soll auch künftig sichergestellt sein, dass bei Entstehung der Steuerschuld nach Maßgabe von § 16 Abs. 1a keine nochmalige Erfassung der stillen Reserven auf Ebene der Gegenleistungsanteile erfolgt.

Zu III. (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):

Zu § 32 Abs. 6:

Um Unklarheiten bei der Auslegung zu vermeiden, soll hinsichtlich der Abfrageberechtigungen von Förderstellen der Ländern nunmehr lediglich darauf abgestellt werden, ob sich das betreffende Land zur Übermittlung von Leistungsmitteilungen in einem bestimmten Zeitraum verpflichtet hat. Der ursprünglich verwendete Begriff der „umfassenden Leistungsmitteilungen“ würde wohl zu Interpretationsschwierigkeiten in der Praxis führen.



